



## Teilrevision

# Bau- und Zonenordnung

Vom 6. November 2012 (Stand unbekannt)

*Die Stadt Kloten,*

gestützt auf § 45 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung, \*

*erlässt:*

## 1 Zonenordnung

### Art. 1 Zoneneinteilung

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet von Kloten wird, soweit nicht bewaldet oder durch überkommunale Nutzungszonen erfasst, in folgende Zonen und zugehörige Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt: \*

	*	*
Kernzone	...	...
Quartiererhaltungszone *	...	...
Zentrumszone, 4-geschossig *	...	...
Zentrumszone, 6-geschossig *	...	...
*	...	...
Wohnzone, 2-geschossig	W2 a/b/c/d *	II
Wohnzone, 3-geschossig	W3	II
Wohnzone, 4-geschossig	W4	II
Wohnzone, 5-geschossig	W5	II
Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig	WG2 a/b	III
Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig	WG3	III
Wohn- und Gewerbezone, 4-geschossig	WG4	III
Wohn- und Gewerbezone, 5-geschossig	WG5	III
Gewerbezone	G	III
Industriezone Steinacker *	I <sub>s</sub> *	IV

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

	*	*
Industriezone Rietgässli	I <sub>R</sub>	IV
Industriezone Flughafen	I <sub>F</sub>	IV
Zone für öffentliche Bauten	Oe	<sup>1)</sup>
Erholungszone	E <sub>F/SIP</sub> *	III
Freihaltezone	F	III

### Art. 2 Massgebliche Pläne

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung der Zonen und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen ist der Zonenplan 1:5'000 massgebend.

<sup>2</sup> Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000. \*

<sup>3</sup> Für die Aussichtspunkte gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'500.

<sup>3a</sup> Für die Quartiererhaltungszone gilt der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:2'000. \*

<sup>4</sup> Für die Wald- und Gewässerabstandslinien gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:500 und die zugehörigen Übersichtspläne 1:2'500.

<sup>5</sup> ... \*

<sup>6</sup> Für die Sonderbauvorschriften Steinacker gilt der Ergänzungsplan Steinacker im Massstab 1:1'000. \*

### Art. 3 Verhältnis der Pläne

<sup>1</sup> Die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen betreffen, dem Zonenplan vor.

### Art. 4 Auflage der Pläne

<sup>1</sup> Die massgebenden Pläne liegen im Stadthaus auf. Die im Internet einsehbaren Ergänzungspläne und der Zonenplan sind nicht rechtsverbindlich. \*

### Art. 4a \* Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

---

<sup>1)</sup> gemäss Eintrag im Zonenplan

---

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

**Art. 4b \*** Erträge

<sup>1</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

**Art. 4c \*** Hochwasserschutz

<sup>1</sup> Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Hochwasser und Oberflächenabfluss durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:

- a. in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung;
- b. in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

<sup>3</sup> Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

---

## 2 Zonenvorschriften

### 2.1 Kernzonen

#### Art. 5 Zonenzweck und Nutzweise

<sup>1</sup> Die Ortsbilder von Alt-Kloten, Egetswil und Gerlisberg sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Alle Bauvorhaben haben sich gut in die charakteristische Aussehenraum- und Bebauungsstruktur einzuordnen.

<sup>2</sup> In der Kernzone sind Wohnungen, mässig störendes Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Bauten zulässig.

<sup>3</sup> Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens 2/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche betragen.

#### Art. 6 Kleinbauten / Anbauten \*

<sup>1</sup> Der Kernzonenplan bezeichnet Bereiche, in denen nur Kleinbauten und Anbauten sowie landwirtschaftliche Bauten zulässig sind. \*

#### Art. 7 Freiräume

<sup>1</sup> Der Kernzonenplan bezeichnet Freiräume, in denen keine oberirdischen Bauten zulässig sind. Die Baubehörde kann verkehrssicher und ortsbaulich gut platzierte Kleinbauten und Anbauten für Tiefgaragenzufahrten erlauben, sofern diese Anordnung zu einer besseren Lösung als im Hofbereich führen würden. \*

#### Art. 8 Bestehende Bauten und Abbrüche

<sup>1</sup> Bestehende Hauptbauten traditioneller Art dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils und der bisherigen Erscheinung umgebaut werden. Der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und Ausstattungen wie Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw. sowie Fassadenrenovierungen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn der Ersatz gesichert ist.

**Art. 9 Neubauten**

<sup>1</sup> Neu- und Ersatzbauten dürfen nur innerhalb der in den Kernzonenplänen eingetragenen Mantellinien erstellt werden. Die Hauptfassade ist in dem Bereich zwischen innerer und äusserer Mantellinie zu platzieren.

<sup>2</sup> Geringfügige Abweichungen von den Mantellinien können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit liegen.

<sup>3</sup> Die Ausnützung von mind. 40% soll erreicht werden können, eventuell unter Erstellung zusätzlicher Volumen, die den bestehenden Bauten in Art und Form ähnlich sind.

**Art. 10 Grundmasse K**

<sup>1</sup> Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

a. *	Vollgeschosse max. <sup>1)</sup> :	2
b.	Anrechenbare Dachgeschosse:	2
c. *	Fassadenhöhe max.:	8.1 m
d.	Anrechenbare Untergeschosse:	1
e. *	Gebäudelänge max. <sup>2)3)</sup> :	30 m
f. *	Gebäudebreite max. <sup>4)5)</sup> :	15 m
g.	Grenzabstand min. <sup>6)7)</sup> :	3.5 m
h.	Gebäudeabstand min. <sup>8)9)</sup> :	7 m

**Art. 11 Firstrichtung**

<sup>1</sup> Die Firstrichtung richtet sich nach dem Kernzonenplan. Falls derselbe nichts vorsieht, ist die vorherrschende Bauweise massgebend.

---

<sup>1)</sup> Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

<sup>2)</sup> Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

<sup>3)</sup> Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

<sup>4)</sup> Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

<sup>5)</sup> Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

<sup>6)</sup> Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

<sup>7)</sup> Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

<sup>8)</sup> Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

<sup>9)</sup> Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

**Art. 12** Dachgestaltung

<sup>1</sup> Hauptgebäude sind nur mit Satteldächern zulässig.

<sup>2</sup> Dachgeschosse sind in der Regel giebelseitig zu belichten. Ergänzend sind für die ausreichende Belichtung von Dachräumen Dachflächenfenster und Dachaufbauten zulässig. Allfällige Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Es sind ruhige und weitgehend geschlossene Dachflächen anzustreben. Sonnenkollektoren sind bei guter Einordnung zulässig.

**Art. 13** Fassaden

<sup>1</sup> Die Fassaden sind hinsichtlich Gliederung und Materialisierung überdurchschnittlich gut zu gestalten. Für die Fassaden sind in der Regel Verputz und Holzbretter zu verwenden. Die Dächer sind mit Tonziegeln einzudecken.

<sup>2</sup> Die Höhenlage des Erdgeschosses ist ebenerdig vorzusehen. Hochparterre bis zu 1.0 m ist gestattet. In diesem Fall ist der Hauszugang mit einer Freitreppe zu erstellen.

**Art. 14** Umgebungsgestaltung

<sup>1</sup> Die Umgebung ist ortsüblich zu gestalten und standortgerecht zu bepflanzen. Das gestaltete Terrain darf höchstens um 50 cm vom massgebenden Terrain abweichen, ausgenommen sind Kellerabgänge. \*

<sup>2</sup> Rampen zu Tiefgaragen in unterirdischen Bauten oder Unterniveaubauten sind in Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. \*

**Art. 15** Abweichungen

<sup>1</sup> Abweichungen von der Bebauungsstruktur und von ortstypischen Elementen, Materialien und Farben können bewilligt werden, wenn die Architektur sorgfältig gestaltet ist, zwischen traditioneller und neuer Baukultur vermittelt und einen besonderen Beitrag zur Ortsbildentwicklung leistet.

---

**2.1a Quartiererhaltungszone \***

**Art. 15a \*** Zweck

<sup>1</sup> Die Quartiererhaltungszone ist eine Strukturerehaltungszone und keine Schutzzone. Sie bezweckt den Erhalt der Nutzungsstruktur und der charakteristischen Freiräume sowie eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Erneuerung des bestehenden Quartiers mit einer hohen Siedlungsqualität.

**Art. 15b \*** Soziales Quartierentwicklungskonzept

<sup>1</sup> Das vom Stadtrat festgesetzte soziale Quartierentwicklungskonzept veranschaulicht die Zielsetzung der Quartiererneuerung und ist für deren Entscheide richtungsweisend.

**Art. 15c \*** Gebietscharakter

<sup>1</sup> Das in den 1960/70er-Jahren auf Grundlage einer gesamthaften Planung entstandene Quartier zeichnet sich durch die Freiraumstruktur und die Zeilenbebauungen aus. Die durchlässigen und zusammenhängenden Freiräume und der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Das Wegnetz verbindet die einzelnen Nachbarschaften untereinander und bindet das Quartier an das übergeordnete Wegnetz und die umliegenden Freiräume an.

<sup>2</sup> Für die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten Nachbarschaften sind die folgenden Zielsetzungen und strukturbildenden Qualitäten im Zuge der baulichen Transformation anzustreben:

- I Zentrum: Vier Punkthäuser definieren den dazwischenliegenden öffentlichen Platzraum. Publikumsorientierte Erdgeschosse beleben den Ort und ergänzen die zentrale Bedeutung dieser Nachbarschaft. Gestalterische Elemente setzen auf dem Platzbereich vor den Punktbauten Akzente. Die Freiräume auf der Rückseite der Punktbauten durchfliessen weiterhin zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung das Gebiet und gewährleisten vielfältige Sichtbeziehungen vom Platz ins Quartier.

- 
- II+V Lufinger-Bogen: Die zur Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen weitgehend geschlossene Bebauung bildet nach Westen das neue Gesicht des Hohrainli. Räumlich akzentuierte Zutritte ins Gebiet binden das Hohrainli-Quartier an den Lufinger-Strassenraum an. Die offenen seitlichen Räume zwischen den Bauten entlang der Lufingerstrasse sind möglichst klein zu halten, in dem auf den minimalen Grenzabstand zu bauen ist. Die Stirnfassaden zu den Öffnungen in der Bebauungsstruktur sind akustisch gut zu gestalten und ohne parallele oder schallharten Flächen auszuführen. Die Bebauung berücksichtigt die charakteristische Topographie und schafft lärmgeschützte Aufenthaltsräume. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.
- III+VI Wohnen im Park: Präzise in die Landschaft gesetzte und der Topographie folgende Bauten werden vom durchfliessenden Freiraum gefasst und in Wert gesetzt. Die Freiräume durchfliessen zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung die Nachbarschaft und nehmen auf die bestehende Struktur des Freiraums Rücksicht. Sichtbeziehungen schaffen eine Offenheit im Quartier. Die Stellung der Bauten in südöstliche/nordwestliche Richtung unterstreicht die Wegeführung vom Sportzentrum zum Hohrainli-Zentrum.
- IV+VII Wohnen am Sportpark: Gebäudezeilen in der Fliessrichtung des Freiraumes sowie in südöstlich/nordwestlicher Stellung vermitteln zwischen der Parklandschaft und dem Sportpark. Leichte Gebäudeversprünge schaffen kleinere Aufenthaltsbereiche. Die Stellungen der Gebäude in südöstlicher/nordwestlicher Richtung ermöglichen einen durchfliessenden und offenen Freiraum mit vielfältigen Sichtbeziehungen.
- IIIX Hofwohnen: Durch weitgehende Schliessung der Bebauung entlang der Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen werden kleinere, nach Osten offene, rückwärtige Hofbereiche geschaffen, deren Nutzung von den angrenzenden Bauten geprägt wird. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.
- IX Wohnen mit Freiraumbezug: Durch die Stellung der Bauten in nordöstlicher/südwestlicher Richtung wird der Zutritt ins Hohrainli von Süden räumlich gefasst. Die entstehenden Zwischenräume können als erdgeschoss- bzw. wohnungsbezogene Freiräume qualifiziert werden.



**Art. 15d \* Gestaltung / Bebauungsstruktur**

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie dem Charakter gemäss Art. 15c entsprechen.

<sup>2</sup> Neubauten haben sich an der offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur zu orientieren. Die Gebäudeausrichtung müssen sich in das bisherige Erscheinungsbild einfügen und dem Nachbarschaftscharakter in Längs- und Querrichtung entsprechen. Abweichungen sind zulässig, wenn der Lärmschutz dies erfordert, wenn die bestehende Situation nichts anderes zulässt oder wenn dies zu einer städtebaulich besseren Lösung führt.

<sup>3</sup> Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer zulässig.

**Art. 15e \* Nutzweise**

<sup>1</sup> Es sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

<sup>2</sup> Die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten minimalen Gewerbeanteile sind einzuhalten. Die Nutzungsübertragung ist innerhalb der Quartiererhaltungszone zulässig. Sie ist im Grundbuch einzutragen.

**Art. 15f \* Grundmasse**

<sup>1</sup> Entsprechend dem Buchstaben gemäss Quartiererhaltungszonenplan gelten folgende nachbarschaftsbezogene Grundmasse:

Nachbarschaften	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	XI
a) Ausnützungsziffer max.	160%	90%	90%	80%	100%	80%	70%	90%	80%
b) Bonus Arealüberbauung Art. 15g max.	75%	50%	30%	80%	90%	25%	20%	55%	40%
c) Attikageschoss	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Anrechenbare Untergeschosse <sup>1)</sup>	1	1	1	1	1	1	1	1	1
e) Gesamthöhe max. (m) <sup>2)</sup>	25.0	17.5	17.5	14.5	17.5	17.5	14.5	17.5	14.5
f) Grenzabstand min. (m)	5.0 <sup>3)</sup>	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
g) Freiflächenziffer Art. 48 min.	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3

<sup>1)</sup>Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58.

<sup>2)</sup>Die maximale Gesamthöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>3)</sup>Gegenüber Strassen und Wege muss in der Nachbarschaft I kein Abstand eingehalten werden (§265 PBG kommt nicht zur Anwendung).

**Art. 15g \* Arealüberbauung**

<sup>1</sup> Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m<sup>2</sup>. Es ist eine besonders gute Einordnung und Gestaltung zu erzielen.

<sup>2</sup> Das Mass der baulichen Nutzung, welches sich aufgrund der maximalen Ausnützungsziffer nach Artikel 15f Buchstabe a) errechnet, kann um den Arealüberbauungsbonus erhöht werden.

<sup>3</sup> Der Arealüberbauungsbonus bezieht sich auf die anrechenbare Geschossfläche der bestehenden Bauten, und nicht auf die anrechenbare Grundstücksfläche. Die anrechenbare Geschossfläche sind die für die Ausnützungsziffer anrechenbaren Flächen gemäss § 255 Abs. 1 PBG inklusive der Flächen für die Dach- und Untergeschosse. Der Bonus ist in Artikel 15f Buchstabe b), als Anteil der anrechenbaren Geschossfläche der bestehenden Bauten, festgelegt.

<sup>4</sup> Massgebend für die bestehende anrechenbare Geschossfläche ist das Festsetzungsdatum des erstmaligen Erlasses der Quartiererhaltungszone.

**Art. 15h \* Zentrumsbereich**

<sup>1</sup> Die Platzfassaden der vier Hauptgebäude in der Nachbarschaft I sind mit dem überwiegenden Teil der massgeblichen Fassade so auszuformulieren, dass der im Ergänzungsplan schematisch dargestellte Zentrumsbereich räumlich klar als Platz definiert wird. Die Orientierung und Adressbildung hat zum angrenzenden Platz- und Strassenraum zu erfolgen.

<sup>2</sup> In Erdgeschossen, die dem bezeichneten Platz- und Strassenraum zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche und gemeinschaftliche Nutzungen zulässig. Die lichte Erdgeschosshöhe dieser Räume hat in der Regel mindestens 3.5 m zu betragen.

<sup>3</sup> Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, mit einer hohen Gestaltungsqualität auszubilden.

<sup>4</sup> Der Platzbelag ist robust auszugestalten und durch präzise gesetzte Elemente, wie Bäume, zu gliedern. Der Zentrumsbereich hat die Bedürfnisse aller Bewohnenden zu berücksichtigen und ist entsprechend auszustatten. Für eine einnehmende Atmosphäre und hitzemindernde Wirkung sind Bäume, Wasserspiele oder anderweitige Elemente vorzusehen.

**Art. 15i \* Freiraum**

<sup>1</sup> Der Freiraum hat dem Charakter gemäss Art. 15c zu entsprechen.

<sup>2</sup> Der Freiraum ist für unterschiedliche Nutzergruppen auszugestalten und auszustatten. Dabei soll ein angemessener Teil kinder- und jugendgerecht sein. Es ist ein zusammenhängender und fließender Freiraum zu gestalten.

<sup>3</sup> Mindestens zwei Drittel der oberirdisch nicht überbauten Fläche ist zu begrünen.

#### **Art. 15j \*** Bepflanzung

<sup>1</sup> Die Bestandesbäume sind möglichst zu erhalten bzw. bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen. Das Fällen der Bestandesbäume ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Pro 700 m<sup>2</sup> nicht überbauter Fläche ist mindestens ein Grossbaum der Wuchsklasse 1 (Bäume, die höher werden können als 20 Meter) und ein mittelgrosser Baum der Wuchsklasse 2 (Bäume, die weniger als 20 Meter hoch werden) vorzusehen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen.

<sup>3</sup> Es sind standortgerechte und ökologisch wertvolle Baum- und Pflanzenarten zu verwenden.

#### **Art. 15k \*** Quartierverbindungen

<sup>1</sup> Bedeutende Fusswegverbindungen zwischen Lufingerstrasse und Stighagweg sind in einer Breite von mindestens 2.5 m dauernd für die Benützung freizuhalten und möglichst hindernisfrei auszugestalten.

<sup>2</sup> Bei Überbauung ist eine lichte Höhe von mindestens 3.0 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.

### **2.2 Zentrumszonen \***

#### **Art. 16** Zonenzweck und Nutzweise

<sup>1</sup> Die Zentrumszonen dienen der Entwicklung eines attraktiven, bewohnten Stadtzentrums sowie eines belebten gemischt genutzten Quartiers Steinacker. In Kombination mit einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen baulichen Dichte sollen gut gestaltete Überbauungen entstehen. \*

<sup>2</sup> Zulässig sind Wohnungen, Verwaltungen, Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige mässig störende Gewerbebetriebe sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> In zu Strassen orientierten Erdgeschossen sind keine Wohnnutzungen zulässig. \*

<sup>5</sup> Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung oder der Eignung des Gebiets von Art. 17 abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest. \*

<sup>6</sup> In der Zentrumszone Z6 können die separaten Sonderbauvorschriften Steinacker angewendet werden. \*

<sup>7</sup> In der Zentrumszone Z6 können für ausschliesslich gewerblich genutzte Bauten die Ausnützungsziffer um 40% der zonengemässen Grundziffer nach Art. 17 und die traufseitige Fassadenhöhe um 3.5 m erhöht werden. \*

<sup>8</sup> In der Zentrumszone Z6 sind Hochhäuser gemäss § 282 PBG bei Gebäuden nach Sonderbauvorschriften (Abs. 6) zulässig, soweit dies gemäss Sicherheitszonenplan des Flughafens Zürich zulässig ist. \*

#### Art. 17 Grundmasse \*

<sup>1</sup> Grundmasse Z4: \*

a.	Ausnützungsziffer max.:	120%
	1. * Bonus Arealüberbauungen Art. 41:	10%
	2. * Bonus Gewerbe Art. 16:	-
b.	Vollgeschosse max.:	4
c.	Anrechenbare Dachgeschosse max.:	1
d.	Attikageschosse max.:	1
e. *	Anrechenbare Untergeschosse max. <sup>1)</sup> :	2
f. *	Traufseitige Fassadenhöhe max. <sup>2)</sup> :	14.7 m
g. *	Giebelseitige Fassadenhöhe max. <sup>3)</sup> :	18.2 m
h.	Grundgrenzabstand mind. <sup>4)</sup> :	5 m
	1. Zuschlag Mehrlänge ab <sup>5)</sup> :	14 m
	2. Zuschlag Mehrlänge um <sup>6)</sup> :	1/3
	3. bis max. Grenzabstand <sup>7)</sup> :	12.5 m

<sup>1)</sup> Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58

<sup>2)</sup> Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>3)</sup> Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>4)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

<sup>5)</sup> gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

<sup>6)</sup> gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

<sup>7)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

i. *	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	15%
j. *	Wohnanteil mind. <sup>1)</sup> :	30%
k. *	Wohnanteil max. <sup>2)</sup> :	gem. Art. 16 Abs. 5
<sup>2</sup> Grundmasse Z6: *		
a.	Ausnutzungsziffer max.:	150%
	1. Bonus Arealüberbauungen Art. 41:	-
	2. Bonus Gewerbe Art. 16:	40%
b.	Vollgeschosse max.:	6
c.	Anrechenbare Dachgeschosse max.:	1
d.	Attikageschosse max.:	1
e.	Anrechenbare Untergeschosse max. <sup>3)</sup> :	2
f.	Traufseitige Fassadenhöhe max. <sup>4)</sup> :	20 m
g.	Giebelseitige Fassadenhöhe max. <sup>5)</sup> :	23.5 m
h.	Grundgrenzabstand mind. <sup>6)</sup> :	5 m
	1. Zuschlag Mehrhöhe ab:	16 m
	2. Zuschlag Mehrhöhe um:	½ Mehrhöhe
i.	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	15%
j.	Wohnanteil mind. <sup>7)</sup> :	20%
k.	Wohnanteil max. <sup>8)</sup> :	30%

### 2.3 Wohnzonen (örtlich mit Gewerbeerleichterung)

#### Art. 18 Zonenzweck und Nutzweise

<sup>1</sup> Abgestuft nach Quartiercharakter ist das Erstellen von Wohn- und Gewerbebaum möglich.

<sup>2</sup> In Wohnzonen sind neben dem Wohnen nicht störende Betriebe zulässig. Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen darf höchstens 1/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

<sup>1)</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

<sup>3)</sup> Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58

<sup>4)</sup> Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>5)</sup> Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>6)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

<sup>7)</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

<sup>8)</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

<sup>3</sup> In den Wohnzonen mit Gewerbeleichterung (WG) sind mässig störende Betriebe zulässig. Der Wohnanteil muss mindestens 1/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

<sup>4</sup> Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest. Der maximale Wohnanteil bezieht sich auf die maximal mögliche Ausnützung.

<sup>5</sup> In diesen Gebieten entfällt der maximale Gewerbeanteil.

#### Art. 19 Grundmasse Wohnzonen

<sup>1</sup> Grundmasse Wohnzonen:

Grund- mass	W2a *	W2b *	W2c *	W2d *	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Aus- nüt- zungs- ziffer max.	33%	40%	50%	50%	65%	100%	120%	40%	50%	65%	100%	120%
AZ: Bo- nus Fami- lien- woh- nun- gen Art. 23	–	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
AZ: Bo- nus Areal- über- bau- ung Art. 40	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
AZ: Gewe- rbe- bonus Art. 22	–	–	–	–	–	–	–	20%	20%	20%	10%	10%

Grund-mass	W2a *	W2b *	W2c *	W2d *	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Vollge-schosse max.	2	2	2	2	3	4	5	2	2	3	4	5
Anrechenbare Dachge-schosse	1	2	2	0	2	1	1	2	2	2	1	1
Attika-geschoss	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anrechenbare Unter-geschosse <sup>1)</sup>	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
trauf-seitige Fassaden-höhe (m) <sup>2)</sup> *	8.1	8.1	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0
giebel-seitige Fassaden-höhe (m) <sup>3)</sup> *	13.1 *	15.1 *	15.1 *	11.4 *	18.4 *	19.7 *	23.0 *	15.1 *	15.1 *	18.4 *	19.7 *	23.0 *

<sup>1)</sup> Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58

<sup>2)</sup> Die maximalen Fassadenhöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>3)</sup> Die maximalen Fassadenhöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

# 7.1-1

# Stadt Kloten

Grund-mass	W2a *	W2b *	W2c *	W2d *	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Grundgrenzabstand min. (m)	4.5	5	5	5	5 <sup>4)</sup>	5 <sup>5)</sup>	5 <sup>6)</sup>	5	5	5 <sup>7)</sup>	5 <sup>8)</sup>	5 <sup>9)</sup>
Mehrlängenzuschlag Art. 54 ab GL <sup>9)</sup> (m)	12	12	12	12	12	12	12	12	12	14	14	14
Zuschlag zum Grenzabstand Art. 54	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3
Bis max. Grenzabstand (m)	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Grünflächenziffer Art. 48 min. *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *	25% *

<sup>4)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>5)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>6)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>7)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>8)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>9)</sup> Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

<sup>9)</sup> GL: Gebäudelänge



---

**Art. 20** Dachaufbauten, Dacheinschnitte

<sup>1</sup> Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in den zweigeschossigen Wohnzonen gesamthaft bis zu 1/2, in allen anderen Zonen bis zu 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge gestattet.

**Art. 21** Abstandserleichterung

<sup>1</sup> In Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) und in Zentrumszonen kann der Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile mit einer maximalen Gesamthöhe von 5.0 m allseitig bis 3.5 m herabgesetzt werden. \*

**Art. 22** Gewerbebonus

<sup>1</sup> Wenn in Bauten von WG-Zonen mindestens 1/3, aber maximal 2/3, der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Ausnützungsziffer in Prozent zur zonengemässen Grundziffer gemäss Art. 19 erhöht werden.

**Art. 23** Familienwohnungsbonus

<sup>1</sup> Die Ausnützung kann unter sichernden Nebenbestimmungen um 10% der zonengemässen Grundziffer erhöht werden wenn:

- a. mehr als 50% der Wohnungen mind. 4 Zimmer oder mehr aufweisen sowie
- b. der flächenmässige Anteil dieser Wohnungen mehr als 40% der Gesamtnutzfläche beträgt.

<sup>2</sup> Gewerbe- und Familienbonus können nicht gleichzeitig erteilt werden.

**Art. 24** Spiel- und Erholungsflächen

<sup>1</sup> Die Spiel- und Erholungsflächen müssen bei Bauten von acht und mehr Wohnungen mindestens 20% der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen umfassen. Bei Bauten mit weniger Wohnungen ist für Spiel- und Erholungsflächen in angemessenem Umfang zu sorgen.

## 2.4 Arbeitsplatzzonen

### Art. 25 Zonenzweck und Nutzweise

<sup>1</sup> Die Gewerbezone (G) und die Industriezone (I) sind für die Erstellung von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgelegt. In diesen sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

<sup>2</sup> In der Gewerbezone sind mässig störende Betriebe zulässig. In der Industriezone sind stark störende Betriebe zulässig.

### Art. 26 Industriezone Rietgässli I<sub>R</sub>

<sup>1</sup> In der Industriezone Rietgässli sind Hochhäuser gemäss § 282 PBG zulässig. Die zulässige maximale Gesamthöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich. \*

### Art. 27 Grundmasse G, I<sub>S</sub> und I<sub>R</sub> \*

#### <sup>1</sup> Grundmasse Zone G \*

a. *	Baummassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ):	6
b. *	Anrechenbare Untergeschosse:	2
c. *	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten.	
e. *	Gesamthöhe max. (m):	16 <sup>1)</sup>
f. *	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§ 260 PBG):	frei <sup>2)</sup>
g. *	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	0.15

#### <sup>2</sup> Grundmasse Zone I<sub>S</sub> \*

a.	Baummassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ):	12
b.	Anrechenbare Untergeschosse:	2
c.	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten.	

<sup>1)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>2)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

e.	Gesamthöhe max. (m):	25 <sup>1)</sup>
f.	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§260 PBG):	frei <sup>2)</sup>
g.	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	0.15
<sup>3</sup> Grundmasse Zone I <sub>R</sub> *		
a.	Baummassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ):	10
b.	Anrechenbare Untergeschosse:	2
c.	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten.	
e.	Gesamthöhe max. (m):	frei <sup>3)</sup>
f.	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§260 PBG):	frei <sup>4)</sup>
g.	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	0.15

**Art. 28** Bepflanzung

<sup>1</sup> Längs der Bassersdorferstrasse, der Steinackerstrasse, der Grubenstrasse, der Oberfeldstrasse und der Industriestrasse sind hochstämmige Bäume zu pflanzen. Vorbehalten bleibt die Erhaltung einer genügenden Verkehrssicherheit.

<sup>2</sup> Kann in einer Arbeitsplatzzone die Grünflächenziffer infolge Umschlags- und Betriebsflächen nicht eingehalten werden, sind mit Baumpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen und dergleichen adäquate Ersatzmassnahmen zu treffen. \*

---

<sup>1)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>2)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>3)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

<sup>4)</sup> Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

---

**2.5 Flughafenareal / Industriezone Flughafen I<sub>F</sub>****Art. 29** Bauweise

<sup>1</sup> Für Bauten im Flughafenareal gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung sowie ergänzende, kantonale rechtliche Mass- und Feuerpolizeivorschriften. Die Anwendungen einzelner Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und die Handhabung der Baupolizeiaufgaben im Flughafenareal erfolgt im Rahmen der erteilten Kompetenzdelegation an die Gemeindeorgane.

**Art. 30** Gesamthöhen und Gebäudeabstände \*

<sup>1</sup> Die zulässige Gesamthöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich. Hochhäuser gemäss § 282 PBG sind erlaubt. \*

<sup>2</sup> Für die Gebäudeabstände sind einzig die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Aspekte der Wohn- und Arbeitshygiene massgebend.

**Art. 31** Parkierung

<sup>1</sup> Für die Berechnungen von Parkplatzzahlen bei Neubauten und Umnutzungen ist das Parkplatz- Reglement der Stadt Kloten wegleitend.

**Art. 32** Nebenanlagen

<sup>1</sup> Für Flughafen-Nebenanlagen gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) bzw. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) gelten folgende Vorschriften:

<sup>2</sup> Zonenzweck: In der Industriezone Flughafen können Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsbetriebe sowie Anlagen erstellt werden, welche der Versorgung des Flughafens dienen oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung sinnvoll die vorhandene Infrastruktur des Flughafens nutzen oder ergänzen.

<sup>3</sup> Nutzungsmass: Ein maximales Nutzungsmass wird nicht definiert. Die in der Rahmenkonzession ausgeschiedenen Baubereiche und Gebäude- bzw. Fassadenhöhen sind zu beachten. \*

---

## 2.6 Zonen für öffentliche Bauten

### Art. 33 Zonenzweck

<sup>1</sup> Die Zone für öffentliche Bauten ist für Bauten und Anlagen bestimmt, welche für die Aufgaben des Gemeinwesens benötigt werden.

### Art. 34 Bauweise

<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

<sup>2</sup> Für nichtmilitärische Bauten im Kasernenareal gelten lediglich die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

### Art. 35 Grenzabstand

<sup>1</sup> Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

## 2.7 Erholungszonen

### Art. 36 Erholungszone F Familiengärten \*

<sup>1</sup> Die Vorschriften der Familiengartenrichtlinien der Stadt Kloten sind betreffend Nutzung und Bauweise in dieser Zone massgeblich.

### Art. 37 Erholungszone S Sport \*

<sup>1</sup> Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt den darin ausgeübten Sportarten dienen.

<sup>2</sup> Diese haben den kantonalrechtlichen Massvorschriften zu genügen.

<sup>3</sup> Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

### Art. 38 Erholungszone P Park \*

<sup>1</sup> Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt der Nutzung des Stadtparkes am Altbach, oder dem Park auf dem Butzenbüel dienen.

<sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

### **3 Besondere Institute**

#### **3.1 Arealüberbauungen**

##### **Art. 39** Zulässigkeit

<sup>1</sup> Arealüberbauungen sind in den Zonen L2, W2a, W2b, W2c, W3, W4, W5 sowie WG2a, WG2b, WG3, WG4, WG5 und Z4 zulässig. In der Quartiererhaltungszone sind Arealüberbauungen zulässig gemäss Art. 15g. \*

##### **Art. 40** Arealfläche

<sup>1</sup> Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m<sup>2</sup>.

##### **Art. 41** Ausnützungsbonus

<sup>1</sup> Die Ausnützungsziffer kann gegenüber der Regelüberbauung höchstens um 10% der zonengemässen Ausnützung erhöht werden.

##### **Art. 42** Geschosshöhe und Fassadenhöhen \*

<sup>1</sup> Die nach Zonenordnung zulässigen Vollgeschosshöhe und Fassadenhöhen dürfen überschritten werden. \*

<sup>2</sup> Die Fassadenhöhen können überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird und die Höhenbeschränkungen des Sicherheitszonenplans des Flughafens Zürich berücksichtigt sind. Der maximale Grenzabstand beschränkt den Mehrhöhenzuschlag nicht. \*

##### **Art. 43** Ausnützungverschiebungen

<sup>1</sup> Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil 20% der zonengemässen Ausnützung bei Regelüberbauungen übersteigen.

---

### 3.2 Aussichtsschutz

#### Art. 44 Aussichtsschutzsektoren

<sup>1</sup> In den im Zonenplan und den zugehörigen Ergänzungsplänen bezeichneten Aussichtsschutzsektoren dürfen keine Hochbauten die Aussicht beeinträchtigen. Bäume und Hecken sind in der Weise zu schneiden, dass die zulässige Höhe zu keiner Zeit überschritten wird.

### 3.3 Umgebungsgestaltung

#### Art. 45 Baumschutz

<sup>1</sup> Der Baumschutz wird durch die Natur- und Landschaftsschutz-Verordnung geregelt.

#### Art. 46 Neupflanzung

<sup>1</sup> Wird die Grundstücknutzung durch die Erhaltung des Pflanzenbestandes übermässig erschwert und ist durch Projektanpassungen, Ausnahmegewilligungen usw. kein Ausgleich möglich, kann dieser durch Neupflanzung ersetzt werden.

#### Art. 47 Flachdachbegrünung

<sup>1</sup> Flachdächer sind bei Neubauten oder im Zusammenhang mit wesentlichen Umbauten zu begrünen, falls dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

#### Art. 48 Grünflächenziffer \*

<sup>1</sup> In der Quartiererhaltungszone, den Zentrumszonen, den Wohnzonen und den Arbeitsplatzzonen ist der in der jeweiligen Grundmasstabelle bestimmte Anteil anrechenbarer Grünflächen anzulegen. \*

<sup>2</sup> ... \*

### 3.4 Terrassenhäuser

#### Art. 49 Zulässigkeit

<sup>1</sup> Terrassenhäuser sind an Hanglagen der Zonen W2a-d und W3 zulässig. \*

**Art. 50** Anzahl Geschossstufen

<sup>1</sup> In der W2a-d sind maximal drei Stufen und in der W3 maximal vier Stufen für Wohn- und Arbeitsräume zulässig. An die Ausnützung sind nur die nach Grundmasstabelle maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse anzurechnen. \*

<sup>2</sup> Zusätzlich ist eine sichtbare Stufe für Räume gestattet, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

**Art. 51** Fassadenhöhe \*

<sup>1</sup> Die in den einzelnen Zonen zulässige traufseitige Fassadenhöhe ab massgebendem Terrain darf nicht überschritten werden. \*

<sup>2</sup> Einzelne vorspringende Gebäudeteile wie Terrassen, Vordächer und Balkone dürfen die Profillinie (max. zulässige traufseitige Fassadenhöhe) um höchstens 1.5 m horizontal überschreiten. \*

**Art. 52** Grenzabstand

<sup>1</sup> Terrassenhäuser müssen keinen Mehrlängenzuschlag einhalten.

**4 Ergänzende Bauvorschriften****4.1 Spezielle Nutzungsvorschriften****Art. 53** Besondere Versorgungseinrichtungen

<sup>1</sup> Geschäfte zur Versorgung des täglichen Bedarfs mit gesamtstädtischem oder regionalem Einzugsbereich und mehr als 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten zulässig.

**4.2 Abstandsvorschriften****Art. 54** Mehrlängenzuschlag

<sup>1</sup> In den Zonen W2a-d, W3, W4, W5, WG2a und WG2a-b ist bei Fassaden von mehr als 12 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen. \*



<sup>2</sup> In den Wohn- und Gewerbebezonen WG3, WG4, WG5 und den Zentrumszonen Z4 und Z6 ist bei Fassaden von mehr als 14 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen. Der Mehrlängenzuschlag gilt in den Zentrumszonen Z4 und Z6 erst ab dem 2. Obergeschoss. \*

<sup>3</sup> Die Artikel 17 und 19 regeln das Höchstmass des Grenzabstandes.

<sup>4</sup> Kleinbauten und Anbauten werden weder in die Gebäudelänge noch in die Fassadenlänge eingerechnet. \*

<sup>5</sup> Unterschreiten Hauptgebäude einen Gebäudeabstand von 7.0 m, so zählt für den Mehrlängenzuschlag die Gesamtlänge der benachbarten Baukörper.

**Art. 55** Geschlossene Bauweise / Grenzbau

<sup>1</sup> Der Grenzbau beziehungsweise die geschlossene Bauweise ist für Hauptbauten sowie Kleinbauten und Anbauten in allen Bauzonen erlaubt. \*

<sup>2</sup> Wenn an ein bestehendes Gebäude an- oder gleichzeitig gebaut wird, gilt der zustimmungsfreie Grenzbau. Bestehende Grenzbauten können aufgestockt oder durch Neubauten ersetzt werden, die der zonengemässen Geschosszahl entsprechen. \*

**Art. 56** Reduzierte Grenzabstände

<sup>1</sup> In den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) und in den Zentrumszonen gilt bis zu einer Bautiefe von 14 m ein Grundgrenzabstand von 3.5 m für Hauptgebäude entlang von Baulinien resp. entlang des Strassen- oder Wegabstandes. Es gilt eine Privilegierung für vorspringende Gebäudeteile gemäss § 6c ABV von 1 m statt 2 m. \*

<sup>2</sup> Kleinbauten und Anbauten mit einer Grundfläche bis 50 m<sup>2</sup> und einer traufseitigen Fassadenhöhe bis 1.5 m können ohne Näherbaurecht bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Für höhere Kleinbauten und Anbauten vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrhöhe. \*

<sup>3</sup> Kleinbauten und Anbauten mit einer Grundfläche bis 10 m<sup>2</sup> und einer traufseitigen Fassadenhöhe bis 2.5 m unterliegen keinen Abstandsvorschriften. \*

**Art. 57** Abstand gegenüber Nichtbauzonen

<sup>1</sup> Oberirdische Bauten haben gegenüber der Zonengrenze zu Nichtbauzonen (Freihalte-, Erholungs-, sowie Landwirtschaftszone) einen Abstand von 3.5 m einzuhalten. Bei Parzellierungen hat die Parzellengrenze der Bauzonenengrenze zu entsprechen. Ein Näherbaurecht ist ausgeschlossen.

**4.3 Untergeschosse und Abgrabungen****Art. 58** Untergeschosse

<sup>1</sup> Anrechenbare Untergeschosse sind erlaubt, sofern sie mehrheitlich unter dem massgebenden Terrain liegen. \*

<sup>2</sup> Anrechenbare Untergeschosse, die mehrheitlich über dem massgebenden Terrain liegen, sind in den Zentrumszonen und den Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) zulässig, sofern auf die Ausbildung von Dachgeschossen unter sichernden Nebenbestimmungen verzichtet wird. \*

**Art. 59** Abgrabungen

<sup>1</sup> In der Zentrumszone und in den Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) dürfen jene Teile von Untergeschossen in Erscheinung treten, welche über dem massgebenden Terrain liegen. Abgrabungen von untergeordneter Natur sind zulässig, sofern sie sich gut dem natürlichen Terrain anpassen. Ausgenommen sind Kellerabgänge, Hauszugänge und Garageneinfahrten. \*

<sup>2</sup> Die Baubehörde kann angemessene Abweichungen erlauben, sofern Bauvorhaben Höhenbeschränkungen aufgrund der Flugsicherheit berücksichtigen müssen.

**4.4 Attikageschosse****Art. 60** Firstrichtung Attikageschoss

<sup>1</sup> In Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) und den Zentrumszonen kann bei Attikageschossen die massgebende Firstrichtung für den Ansatz der Profillinie frei gewählt werden. Die nutzbare Geschossfläche darf dadurch nicht vergrössert werden. \*

---

**Art. 61** Durchstossende Bauteile

<sup>1</sup> Die Profillinie durchstossende fassadenbildende Bauteile im Bereich von Dachterrassen bis zu einer Stärke von 0.65 m sind zulässig.

**4.5 Abstellplätze**

**Art. 62** Abstellplätze für Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement geregelt. Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge (Parkierung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind. \*

**Art. 63** Übrige Abstellplätze

<sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellplätze und Abstellräume für Kinderwagen und andere Fahrgeräte bereitzustellen.

**Art. 64** Einrichtungen für die Abfallbeseitigung

<sup>1</sup> An geeigneten Standorten sind die erforderlichen Einrichtungen für die Kehrichtbehälter und die weitere Abfallbeseitigung zu erstellen. Solche Abstellflächen sind ansprechend zu gestalten.

<sup>2</sup> Wegleitend ist das aktuelle Abfall-Entsorgungskonzept der Stadt Kloten.

**5. Schlussbestimmungen \***

**Art. 65 \*** Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Bau- und Zonenordnung werden aufgehoben:

1. Die Bauordnung vom 15. Juni 2013, mit Änderung vom 13.10.2023
2. Der Zonenplan vom 15. Juni 2013, mit Änderungen vom 13.10.2023

**Art. 66 \*** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt die Bau- und Zonenordnung «Steinacker» in Kraft, sobald die Erreichung der ÖV-Güteklasse B für die Zentrumszone Z6 per Kreditbeschluss finanziell gesichert ist.

<sup>2</sup> Eine Teilinkraftsetzung für Gebiete im Steinacker, welche die ÖV-Güteklasse frühzeitig erfüllen, ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.11.2012	15.06.2013	Erlass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Zentrumszone, 4-geschossig"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Zentrumszone, 6-geschossig"	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Wohnzone, 2-geschossig" / ""	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Industriezone Steinacker"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Industriezone Steinacker" / ""	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Erholungszone" / ""	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 5	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 6	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4c	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 6	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 6 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 7 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1, a.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1, c.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1, e.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1, f.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 14 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 14 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Titel 2.2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 1	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 4	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 5	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 6	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 7	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 16 Abs. 8	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, a., 1.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, a., 2.	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, e.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, f.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, g.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, i.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, j.	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 1, k.	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 17 Abs. 2	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2a"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2b"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2c"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2d"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "traufseitige Fassadenhöhe (m)"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)"	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2a"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2b"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2c"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2d"	geändert	7975

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W3"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W4"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W5"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG2a"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG2b"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG3"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG4"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG5"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min."	umbenannt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2a"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2b"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2c"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2d"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W3"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W4"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W5"	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG2a"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG2b"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG3"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG4"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG5"	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 21 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 26 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, a.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, a., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, a., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, a., 3.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, b.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, b., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, b., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, b., 3.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, c.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, c., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, c., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, c., 3.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, e.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, e., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, e., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, e., 3.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, f.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, f., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, f., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, f., 3.	aufgehoben	7975



Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, g.	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, g., 1.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, g., 2.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 1, g., 3.	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 2	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 27 Abs. 3	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 28 Abs. 2	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 30	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 30 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 32 Abs. 3	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 36	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 37	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 38	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 42	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 42 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 42 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 48	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 48 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 48 Abs. 2	aufgehoben	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 49 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 50 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 51	Titel geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 51 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 51 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 54 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 54 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 54 Abs. 4	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 55 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 55 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 56 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 56 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 56 Abs. 3	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 58 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 58 Abs. 2	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 59 Abs. 1	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 60 Abs. 1	geändert	7975
keine Angabe	keine Angabe	Titel 5.	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 65	eingefügt	7975
keine Angabe	keine Angabe	Art. 66	eingefügt	7975
08.05.2018	02.02.2019	Art. 62 Abs. 1	geändert	-
02.06.2021	02.06.2021	Art. 4a	eingefügt	-
02.06.2021	02.06.2021	Art. 4b	eingefügt	-
01.11.2022	13.10.2023	Ingress	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Quartiererhaltungszone"	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 2 Abs. 2	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 2 Abs. 3a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Titel 2.1a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15b	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15c	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15d	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15e	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15f	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15g	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15h	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15i	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15j	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15k	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 39 Abs. 1	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 48 Abs. 1	geändert	2767

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.11.2012	15.06.2013	Erstfassung	-
Ingress	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 1 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Quartierhaltungszone"	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Zentrumszone, 4-geschossig"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Zentrumszone, 6-geschossig"	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, ""	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Wohnzone, 2-geschossig" / ""	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Industriezone Steinacker"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Industriezone Steinacker" / ""	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Erholungszone" / ""	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 2 Abs. 2	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 2 Abs. 3a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 2 Abs. 5	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 2 Abs. 6	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 4 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 4a	02.06.2021	02.06.2021	eingefügt	-
Art. 4b	02.06.2021	02.06.2021	eingefügt	-
Art. 4c	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 6	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 6 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 7 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 10 Abs. 1, a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 10 Abs. 1, c.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 10 Abs. 1, e.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 10 Abs. 1, f.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 14 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 14 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Titel 2.1a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15b	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15c	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15d	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15e	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15f	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15g	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15h	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15i	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15j	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15k	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Titel 2.2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 16 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 16 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 16 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 16 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 16 Abs. 5	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 16 Abs. 6	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 16 Abs. 7	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 16 Abs. 8	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 17	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 17 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, a., 1.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, a., 2.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 17 Abs. 1, e.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, f.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, g.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, i.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 17 Abs. 1, j.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 17 Abs. 1, k.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 17 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2a"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2b"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2c"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "W2d"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "traufseitige Fassadenhöhe (m)"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)"	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2a"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2b"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2c"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W2d"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W3"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W4"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "W5"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG2a"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG2b"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG3"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m)" / "WG4"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "giebelseitige Fassadenhöhe (m) / "WG5"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min."	keine Angabe	keine Angabe	umbenannt	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2a"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2b"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2c"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W2d"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W3"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W4"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "W5"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG2a"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG2b"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG3"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG4"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 19 Abs. 1, Tabelle, "Grünflächenziffer Art. 48 min." / "WG5"	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 21 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 26 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 27 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, a.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, a., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 27 Abs. 1, a., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, a., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, b.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, b., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, b., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, b., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, c.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, c., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, c., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, c., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, e.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, e., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, e., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, e., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, f.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, f., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, f., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, f., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, g.	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 27 Abs. 1, g., 1.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, g., 2.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 1, g., 3.	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 27 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 27 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 28 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 30	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 30 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 32 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 36	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 37	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 38	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 39 Abs. 1	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 42	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 42 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 42 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975

## 7.1-1

## Stadt Kloten

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 48	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 48 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 48 Abs. 1	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 48 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	7975
Art. 49 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 50 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 51	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	7975
Art. 51 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 51 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 54 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 54 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 54 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 55 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 55 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 56 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 56 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 56 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 58 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 58 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 59 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 60 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	7975
Art. 62 Abs. 1	08.05.2018	02.02.2019	geändert	-
Titel 5.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 65	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975
Art. 66	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	7975